

SATZUNG
der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Kammer und Kammerangehörige
- II. Organe und gesetzliche Ausschüsse der Ärztekammer
- III. Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel
- IV. Wohlfahrtsfonds
- V. Kammeramt
- VI. Aufbringung der Mittel und Haushaltsführung
- VII. Aufsichtsrecht
- VIII. Schlussbestimmungen

I. KAMMER UND KAMMERANGEHÖRIGE

§ 1

Die Ärztekammer

1. Die Ärztekammer für Vorarlberg (künftig Ärztekammer genannt) ist aufgrund des Bundesgesetzes vom 10. 11. 1998, BGBl. 169, in der jeweils geltenden Fassung (künftig Ärztegesetz bzw. ÄG genannt) errichtet.

2. Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dornbirn. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Den Kurierversammlungen (§ 10) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Aufgaben (§ 10 Abs. 2 und 3) in eigenem Namen wahrzunehmen. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für“ in Verbindung mit einem auf das jeweilige Bundesland hinweisenden sowie einen die jeweilige Kurierversammlung bezeichnenden Zusatz zu führen.

§ 2

Wirkungskreis

1. Die Ärztekammer ist berufen,
 - a). die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzte einschließlich Gruppen von Ärzten und von Gruppenpraxen (§ 52a ÄG) wahrzunehmen und zu fördern sowie
 - b). für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesansehens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen.
2. Die Ärztekammer ist berufen, alle ihr vom Ärztegesetz übertragenen Aufgaben (siehe insbesondere § 66a ÄG) wahrzunehmen..
3. Sofern es den Zielsetzungen des Absatz 1 entspricht, kann die Ärztekammer Vereinigungen bzw. Vereine gründen, diesen beitreten oder sie unterstützen, Betriebe gründen und führen oder sich an solchen beteiligen oder im Kammeramt selbst entsprechende Einrichtungen (z. B. kassenärztliche Abrechnungsstelle) schaffen.
4. Sofern es den Zielsetzungen in Absatz 1 entspricht, kann die Ärztekammer mit Rechtspersonen des öffentlichen (z. B. Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts) und des privaten Rechtes (z. B. Privatversicherungen, Versicherungsverbände, Einzelpersonen, Unternehmungen) Verträge abschließen.

§ 3

Kammerangehörige

1. Der Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der
 1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte

Ärzteliste gemäß den § 4 Ärztegesetz eingetragen worden ist und

2. seinen Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausübt und
3. keine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus einem Wohlfahrtsfonds bezieht.

Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus einem Wohlfahrtsfonds sind ordentliche Kammerangehörige, wenn sie auf Grund regelmäßiger ärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zu einem Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten.

2. Ordentliche Angehörige einer Ärztekammer sind ferner Ärzte, die gemäß §§ 34 oder 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 Ärztegesetz in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausüben.
3. Ärzte, die nicht die Erfordernisse der Abs. 1 oder 2 erfüllen, sowie Amtsärzte können sich bei der Ärztekammer, wenn sie in deren Bereich ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.
4. Ärzte, die nicht in die Ärzteliste eingetragen sind und die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich der Ärztekammer haben, können über begründeten Antrag als außerordentliche Kammerangehörige aufgenommen und eingetragen werden. Im Falle einer Beeinträchtigung des Standesansehens ist die Aufnahme rückgängig zu machen und die Eintragung zu löschen.
5. Unter Ärzten sind weibliche und männliche Kammerangehörige zu verstehen. Dies gilt entsprechend für den Ausdruck "Kammerangehöriger".

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

1. Die ordentlichen Kammerangehörigen sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes die Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte) zu wählen.
2. Die ordentlichen Kammerangehörigen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes zu Mitgliedern der Vollversammlung (Kammerräten) gewählt werden.
3. Jeder Kammerangehörige hat Anspruch auf die Wahrung seiner beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 66 und 66a des Ärztegesetzes und der anderen jeweils hiefür geltenden Vorschriften.

4. Jeder Kammerangehörige ist berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften des Ärztegesetzes sowie der aufgrund des Ärztegesetzes erlassenen Satzung die Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und anderen Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen.
5. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse und geschlossenen Verträge zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.
6. Personen, die eine ärztliche Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) vorzulegen (§ 27 Ärztegesetz).
7. Ärzte, die gemäß § 27 des Ärztegesetzes in die Ärzteliste eingetragen sind, haben sich bei Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung (§ 27 Ärztegesetz) bei der Ärztekammer zu melden (§ 68 Ärztegesetz).
8. Ärzte, die eine ärztliche Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg ausüben, sind verpflichtet, binnen einer Woche eine schriftliche Meldung über die gemäß § 29 des Ärztegesetzes aufgezählten Sachverhalte (Änderungsmeldungen) zu erstatten.
9. Meldungen von Kammerangehörigen müssen für deren gesamte Dauer der Wahrheit entsprechen. Insbesondere sind Kammerangehörige verpflichtet, Schreiben und sonstige Informationen der Ärztekammer entgegenzunehmen.
10. Jeder ordentliche Kammerangehörige ist berechtigt, im Wege der Ärztekammer Einsicht in die von der Österreichischen Ärztekammer erlassene Satzung, Geschäftsordnung und Umlagen- und Beitragsordnung sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer beschlossenen Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss zu nehmen oder gegen Kostenersatz Kopien zu erhalten.

§ 4a
Ordnungsstrafen

1. Der Kammervorstand kann gegen Kammerangehörige wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Ärztekammer obliegenden Pflichten, sofern nicht disziplinar vorzugehen ist, wegen Nichterscheinens trotz Vorladung, auch in Verfahren gemäß § 16, oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zu €1.450,-- verhängen.
2. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen, außer im Falle der Störung der Ordnung in der Kammer, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
3. Die Ordnungsstrafen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingebracht werden.
4. Die gemäß Absatz 1 verhängten Ordnungsstrafen fließen der Ärztekammer zu.

§ 5
Gliederung der Ärztekammer

1. In der Ärztekammer sind eingerichtet
 - 1.1. die Kurie der angestellten Ärzte
 - 1.2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte
2. Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an
 - 2.1. Ärzte, die ihren Beruf
 - 2.1.1. ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses
 - 2.1.2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich ohne Begründung eines Berufssitzes (wohnsitzärztliche Tätigkeit) oder
 - 2.1.3. als Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 4 erster Satz vorliegt, ausüben,
 - 2.2. Ärzte gemäß Abs. 3 Z 3.3, die eine Erklärung gemäß Abs. 4 zweiter Satz abgegeben haben, sowie
 - 2.3. Ärzte gemäß Abs 3 Z 3.4, die keine Erklärung gemäß Abs 4 dritter Satz abgegeben haben

3. Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an
 - 3.1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte sowohl einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen als auch einschließlich Wohnsitzärzte
 - 3.2. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, einer Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben,
 - 3.3. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß Abs 4 zweiter Satz vorliegt,
 - 3.4. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst freiberuflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern eine Erklärung gemäß Abs. 4 dritter Satz vorliegt, sowie
 - 3.5. Ärzte, die eine Erklärung gemäß Abs 4 erster Satz abgegeben haben.
4. Ein Arzt gemäß Abs. 2 Z 2.1.3. ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er auch Vertragsarzt eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung ist und sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will. Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 3.3. ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören möchte. Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 3.4. ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) ein schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.
5. Überdies hat die Ärztekammer aufgrund einer Meldung gemäß § 29 Ärztegesetz, die eine Änderung in der Kurienzuordnung bewirkt oder bewirken könnte, dem Arzt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Einlangens der Meldung, seine Kurienzuordnung schriftlich bekannt zu geben und ihn auf die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer gemäß Abs. 4 erster, zweiter oder dritter Satz zum Zweck eines Kurienwechsels zu hinterlegen, hinzuweisen.

6. Jeder Kammerangehörige darf nur einer Kurie angehören. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienzugehörigkeit.
7. Die Kammerangehörigen gliedern sich ferner in je eine Landeskonferenz Turnusärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte sowie Fachärzte aller Sonderfächer. Jeder Kammerangehörige darf nur einer Landeskonferenz angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern eingetragen sind, sind in der Landeskonferenz zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Landeskonferenzzugehörigkeit selbst zu bestimmen.
8. Die Landeskonferenz Fachärzte untergliedert sich in die jeweiligen Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften (Status einer Fachgruppe).
9. Sofern es zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen notwendig ist, können diese auch örtlich in Sprengeln erfasst werden. Werden die Kammerangehörigen örtlich in Sprengeln erfasst, sind diese für die Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden zu bilden.

II. ORGANE UND GESETZLICHE AUSSCHÜSSE DER ÄRZTEKAMMER

§ 6

1. Die Organe der Ärztekammer sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Präsident und die Vizepräsidenten
 - d) die Kurienversammlungen
 - e) die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter
 - f) das Präsidium
 - g) die Erweiterte Vollversammlung
 - h) der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
 - i) der Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds

2. Vizepräsidenten sind die Kurienobmänner.
3. Die gesetzlichen Ausschüsse der Ärztekammer sind:
 - a) der Prüfungsausschuss
 - b) der Schlichtungsausschuss
 - c) der Niederlassungsausschuss

§ 7

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten.
2. Der Vollversammlung obliegt die
 - a) Anordnung der Wahl in die Vollversammlung
 - b) Festlegung der Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurienversammlungen unter Berücksichtigung der Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander
 - c) Wahl des Präsidenten
 - d) Festlegung der Zahl der dem Vorstand angehörenden weiteren Kammerräte, die mindestens 4 und höchstens 26 zu betragen hat und den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen ist.
 - e) Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Beschwerdeausschusses sowie der beiden ärztlichen Rechnungsprüfer des Prüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds;
 - f) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
 - g) Erlassung einer Umlagenordnung
 - h) Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurienversammlungen bestellt werden;
 - i) Erlassung der Satzung;
 - j) Erlassung der Geschäftsordnung;
 - k) Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer;
 - l) Erstellung von Richtlinien zur Prüfung der Gebarung der Kammer auf deren rechnerische Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie die Beauftragung eines externen Kontrollorgans (z. B. Wirtschaftstreuhänder) zur Prüfung der Gebarung der Kammer.

3. Ein Mandatsverzicht ist der Ärztekammer schriftlich bekannt zu geben. Der Verzicht wird mit dem Einlangen des Schreibens bei der Ärztekammer wirksam. Die Ärztekammer ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach Einlangen des Mandatsverzichts oder nach Bekannt werden einer anders gearteten Erledigung eines Mandats den Ersatzkammerrat (die Ersatzkammerrätin) des Wahlvorschlags vom Mandatsübergang mittels eingeschriebenen Briefes, telegraphisch, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder per Telefax zu verständigen. Mit Zugang der Verständigung gilt der Ersatzkammerrat (die Ersatzkammerrätin) als gewählt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Kammerrat (die Kammerrätin) die Wahl nicht innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Verständigung schriftlich ablehnt. Diesfalls ist erneut, bis zur Erschöpfung des Wahlvorschlags, eine Nachbesetzung vorzunehmen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so ist die Ärztekammer verpflichtet, den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe mittels eingeschriebenen Briefes, telegraphisch, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder per Telefax davon zu verständigen und aufzufordern, der Ärztekammer binnen 8 Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich eine Nachnominierung bekannt zu geben. Unterbleibt die Nachnominierung, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 7a

Die erweiterte Vollversammlung

1. Die erweiterte Vollversammlung besteht aus
 - 1.1. den Mitgliedern der Vollversammlung
 - 2.1. den von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landesausschusses entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der Ärztekammer gegenüber der Anzahl der der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufes ergibt.
2. Für die erweiterte Vollversammlung sind die Bestimmungen dieser Satzung über die Vollversammlung anzuwenden.
3. Der erweiterten Vollversammlung obliegt im eigenen Wirkungsbereich
 - 3.1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf
 - 3.2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

- 3.3. die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses sowie
- 3.4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds.

§ 8

Der Kammervorstand

1. Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuweisen. Der Kammervorstand wählt aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.
2. Dem Kammervorstand obliegt die Durchführung aller der Ärztekammer gemäß § 66 und § 66a Ärztegesetz oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach dem Ärztegesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie die Erstattung von koordinierenden Empfehlungen gemäß § 83 Abs. 5 Ärztegesetz. Der Kammervorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

Der Kammervorstand ist daher insbesondere berufen:

- a) zur Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus den Kurienumlagen gebildeten Vermögens;
- b) zur Bestellung des Finanzreferenten, des stellvertretenden Finanzreferenten sowie der Einrichtung von Referaten und der Bestellung von Referenten für bestimmte Aufgaben;

- c) zur Bestellung des Schlichtungsausschusses gemäß der Schlichtungsordnung (beschlossen vom Österreichischen Ärztekammertag am 30. Mai 1964 gem. § 53 lit. c jetzt § 94 ÄG);
 - d) zur Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen unter gleichzeitiger Festlegung des Aufgabenbereiches der eingesetzten Ausschüsse und Arbeitskreise;
 - e) zur Kooptierung von Kammerangehörigen auf Zeit unter gleichzeitiger Festlegung ihres Aufgabenbereiches;
 - f) zur Entscheidung über Wahlen in den Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengeln;
 - g) zur Bestellung eines beratenden Ausschusses für landesspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung, zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses und zur Bestellung dieser Mitglieder;
 - h) zur Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - i) zur Verhängung von Ordnungsstrafen über Kammerangehörige;
 - j) über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten im Umlageverfahren zu entscheiden;
 - k) zur Vorbereitung aller jener Angelegenheiten, die nach dem Ärztegesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bzw. dieser Satzung in die Zuständigkeit der Vollversammlung (ausgenommen außerordentliche Vollversammlungen) fallen, sowie die Erledigung jener Fälle, die ihm die Vollversammlung zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung oder die Kurierversammlung übertragen hat.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt.

§ 9

Der Präsident und die Vizepräsidenten

1. Der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurierversammlungen (§ 10), die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist von dem vom Vorstand bestellten Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" mitzuzeichnen.

2. Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Abs. 3 eingeleitet wird.
3. Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen einer anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.
4. Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zwei Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
5. Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Kurierversammlung bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurierversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.
6. Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.
7. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes, der Vollversammlung und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz. Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel, Ausschüsse, Referate und sonstigen Einrichtungen der Ärztekammer teilzunehmen und auf sein Verlangen den Vorsitz zu führen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied ist. Er ist berechtigt, einen Vertreter, welcher auch ein Kammerangestellter sein kann, zu entsenden bzw. sich von Personen, welche Kammerangehörige oder -angestellte sein müssen, begleiten zu lassen.
8. Der Präsident ist berechtigt, Kammerangehörige in Organe der Österreichischen Ärztekammer zu entsenden.
9. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten vertreten, wobei die Vertretung zunächst durch den Vizepräsidenten erfolgt, dessen Kurie der

Präsident nicht angehört. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

10. Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, haben die Vizepräsidenten in der Reihenfolge gemäß Abs 9 die Geschäfte weiterzuführen. Die Vizepräsidenten sind verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird auch den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterzuführen.

§ 10

Die Kuriensammlungen

1. Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kuriensammlung. Diese wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen.
2. Der Kuriensammlung der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich folgende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:
 1. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen, die Entgelte (im Speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen,
 2. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß den §§ 32 und 35 Ärztegesetz
 3. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich angestellte Ärzte betreffen,
 4. die Beratung der angestellten Ärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen,
 5. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten (§ 91 Abs. 2 Ärztegesetz),
 6. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie

7. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 Ärztegesetz übertragenen Angelegenheiten.
3. Der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich folgende Angelegenheiten:
 1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte durch den Abschluss von Kollektivverträgen (§ 66a Abs.1 Z 2 Ärztegesetz),
 2. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassenstellen),
 3. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der hausapothekenführenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen,
 4. der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten
 5. Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen,
 6. die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals,
 7. die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
 8. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte,
 9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33 Ärztegesetz,
 10. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte
 11. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen,
 12. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten (§ 91 Abs. 2 Ärztegesetz),
 13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
 14. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 Ärztegesetz übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, einzelne oder alle Angelegenheiten an den Kurienobmann zu delegieren.

§ 10a

Kurienausschuss

1. Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurienversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden, dem jedenfalls der Kurienobmann und seine Stellvertreter anzugehören haben. Die Kurienversammlung hat gleichzeitig zu beschließen, aus wie vielen sonstigen Mitgliedern der Kurienausschuss besteht. Diese werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.
2. Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurienversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurienversammlung zu berichten.
3. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 Ärztegesetz abweichend von § 83 Abs. 5 Ärztegesetz unverzüglich wahrnimmt.

§ 11

Der Kurienobmann und seine Stellvertreter

1. Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der in § 84 Abs. 2 Ärztegesetz festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmannfunktion ein.
2. Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen (§ 9 Abs. 2).
3. Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird beiden Stellvertretern das Vertrauen

entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie.

§ 12

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
2. Dem Präsidium obliegt:
 1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.
3. Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.
4. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidiums (auch in dringenden Angelegenheiten) sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Der Verwaltungsausschuss

1. Die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds ist von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen und obliegt dem Verwaltungsausschuss.
2. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) der Ärztekammer, einem Mitglied des Landesvorstands der jeweiligen Landeszahnärztekammer sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird von der Erweiterten Vollversammlung festgesetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer ihrer Funktionsperiode
 1. hinsichtlich der zahnärztlichen Vertreter von der zuständigen Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG bestellt, und
 2. hinsichtlich der übrigen Mitglieder von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

3. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschussmitglied als bestellt.
4. Die näheren Bestimmungen über den Verwaltungsausschuss sind in der "Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg" festgelegt.

§ 14

Der Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter ist von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG zu bestellen. Von der Erweiterten Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit unbedingter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter - mit Ausnahme der von der Landes Zahnärztekammer bestellten - sind von der Vollversammlung in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes, jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer, zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand der Ärztekammer oder der jeweiligen Landes Zahnärztekammer, dem Verwaltungsausschuss und dem Überprüfungs ausschuss nicht angehören.
2. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind endgültig und können durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden.
3. § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden, sofern das betreffende Mitglied aufgrund des Verhältniswahlrechtes gewählt worden ist.
4. Die näheren Bestimmungen über den Beschwerdeausschuss sind in der "Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg" festgelegt.

§ 15

Der Überprüfungsausschuss

1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Rechnungsprüfern, von denen für die Dauer eines Jahres
 1. einer von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG zu bestellen ist und
 2. die beiden anderen von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen sind.Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss nicht angehören.
2. Dem Überprüfungsausschuss obliegt es, die Gebarung des Wohlfahrtsfonds zu überprüfen.
3. Die näheren Bestimmungen über den Überprüfungsausschuss sind in der "Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg" festgelegt.

§ 16

Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und aus zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stand der ordentlichen Kammerangehörigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss der Ärztekammer zur Schlichtung vorzulegen.
3. Die Bestimmung des Absatz 2 ist auf Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit anzuwenden, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Arztes beziehen.

4. Die Zeit, während der die Ärztekammer oder der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet.
5. Eine zivilgerichtliche Klage darf erst eingebracht und eine Privatanklage darf erst erhoben werden, sobald entweder die im Absatz 4 genannte Zeit verstrichen oder noch vor Ablauf dieser Zeit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

§ 17

Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung

1. Für landesspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann als beratendes Organ des Vorstandes ein Ausschuss für ärztliche Ausbildung eingerichtet werden. Mitglieder des Ausschusses für ärztliche Ausbildung können nur ordentliche Kammerangehörige sein. Durch Beschluss des Vorstandes sind auch die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen, wobei jedenfalls der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören haben und möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte zu wählen sind. Die Obmänner der Kurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte schlagen für die konstituierende Sitzung des Vorstandes Mitglieder der jeweiligen Kurie zur Wahl in den Ausschuss für ärztliche Ausbildung vor. Der Vorstand kann die vorgeschlagenen Mitglieder oder andere Mitglieder der jeweiligen Kurie wählen. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. In Angelegenheiten der §§ 12 und 12a Ärztegesetz ist das Einvernehmen mit den von der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte entsendeten Mitgliedern herzustellen.
2. Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung kann gemäß § 128a Abs 5 Z 3 Ärztegesetz die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 Ärztegesetz in anerkannten Ausbildungslehrgängen an Ort und Stelle (Visitation) unterstützen.
3. Der Vorstand kann den Ausschuss für ärztliche Ausbildung ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten mit Berichtspflicht an den Vorstand selbst zu entscheiden.

§ 17a

Der Niederlassungsausschuss

Der Niederlassungsausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Kurie der angestellten Ärzte zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder ist vom Kammervorstand festzulegen. Die Obmänner der Kurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte schlagen für die konstituierende Sitzung des Vorstandes Mitglieder der jeweiligen Kurie zur Wahl in den Niederlassungsausschuss vor. Der Vorstand kann die vorgeschlagenen Mitglieder oder andere Mitglieder der jeweiligen Kurie wählen. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Niederlassungsausschuss hat den Kammervorstand bei der Erstellung und Änderung der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten (und Vertragsgruppenpraxen) sowie bei der Entsendung von Kammervetretern in die von der Ärztekammer und Vorarlberger Gebietskrankenkasse gemeinsam paritätisch besetzte Hearing-Kommission zu beraten.

§ 18

Angelobung und Verschwiegenheitspflicht

1. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten (Kurienobmänner) haben nach ihrer Wahl in die Hand des Landeshauptmannes, die übrigen Kammerräte in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung der Obliegenheiten abzulegen.
2. Die Organe (§§ 7 bis 17a) und Referenten (§§ 19 bis 34) sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer (insbesondere Sitzungsgeheimnis), einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung kann ausschließlich die Aufsichtsbehörde entbinden.

III. LANDESKONFERENZEN, FACHGRUPPEN UND SPRENGEL

§ 19

Die Landeskongressen

1. Im Bereich der Ärztekammer werden für die Turnusärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie die Fachärzte Landeskongressen eingerichtet.

2. Der Landeskonferenz Turnusärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Turnusärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.
3. Der Landeskonferenz Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.
4. Der Landeskonferenz Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 20

Aufgabenbereich der Landeskonferenzen

Den Landeskonferenzen obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz;
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz berührenden Fragen;
3. die Durchführung aller ihnen von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 21

Die Landeskonferenz der Turnusärzte

1. Die Landeskonferenz der Turnusärzte gliedert sich in:
 - a) die Landeskonferenzversammlung,
 - b) den Landeskonferenzausschuss,
 - c) den Landeskonferenzobmann und seinen Stellvertreter.
2. Die Landeskonferenzversammlung wird von allen in den Krankenanstalten Vorarlbergs und Lehrpraxen Vorarlbergs tätigen Turnusärzten gebildet.

3. Der Landeskonferenzausschuss besteht aus je einem(r) Vertreter(in) des Landeskrankenhauses Bregenz, des Krankenhauses Dornbirn, des Landeskrankenhauses Hohenems, des Landeskrankenhauses Feldkirch, des Landeskrankenhauses Rankweil, des Landeskrankenhauses Bludenz sowie aus dem Obmann und dessen Stellvertreter. Lehrpraxen werden dem jeweiligen nächstliegenden Krankenhaus zugeordnet. Die Vertreter des jeweiligen Krankenhauses werden von den dortigen Turnusärzten mit der unbedingten Stimmenmehrheit gewählt und in den Landeskonferenzausschuss entsendet. Weiters ist in den jeweiligen Krankenhäusern zumindest ein Stellvertreter mit der unbedingten Stimmenmehrheit zu wählen. Die Entsendung ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen.

Ist ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Landeskonferenzausschusses verhindert, hat er den als seinen Stellvertreter gewählten Vertreter zu entsenden. Ist auch dieser verhindert, hat er gegebenenfalls den als seinen nächsten Stellvertreter gewählten Vertreter zu entsenden.

Der Obmann und sein Stellvertreter können gleichzeitig die Funktion des Vertreters des Krankenhauses übernehmen.

Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Turnusärzte sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Landeskonferenzausschusses teilzunehmen.

4. Der Landeskonferenzobmann und sein Stellvertreter werden von den Vertretern der Krankenhäuser gemäß Abs 3 in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann und sein Stellvertreter sollen Kammerrat sein.
5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.

§ 22

Landeskonferenz der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

1. Die Landeskonferenz der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gliedert sich in
 - a) die Landeskonferenzversammlung,
 - b) den Landeskonferenzausschuss,
 - c) den Landeskonferenzobmann und seinen Stellvertreter.

2. Die Landeskonferenzversammlung wird von allen in die Liste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte gebildet.

3. Der Landeskonferenzausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter sowie je einem Vertreter der Gerichtsbezirke des Landes Vorarlberg (sechs Vertreter). Die Vertreter des jeweiligen Gerichtssprengels werden von den dortigen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt und in den Landeskonferenzausschuss entsendet. Die Entsendung ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen.

Ist ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Landeskonferenzausschusses verhindert, kann er einen von ihm bestimmten Stellvertreter entsenden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter können gleichzeitig Vertreter eines Bezirkes sein.

Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeskonferenzausschusses ohne Sitz und Stimme teilzunehmen.

4. Der Landeskonferenzobmann und sein Stellvertreter werden von den Vertretern der Gerichtsbezirke gemäß Abs 3 in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen Kammerrat sein.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die

Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.

6. Die an Krankenanstalten tätigen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte haben entsprechend § 21 Abs. 3 Vertreter zu wählen.
7. Die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte können ihre Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Fachärzten wählen.
8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Die Landeskonzferenz der Fachärzte

1. Die Landeskonzferenz der Fachärzte gliedert sich in
 - a) die Landeskonzferenzversammlung,
 - b) den Landeskonzferenzausschuss,
 - c) den Landeskonzferenzobmann und seinen Stellvertreter.
2. Die Landeskonzferenzversammlung wird aus allen Fachärzten der einzelnen Sonderfächer gebildet.
3. Der Landeskonzferenzausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter sowie den Fachgruppenobmännern. Die Entsendung der Fachgruppenobmänner ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen. Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Landeskonzferenz der Fachärzte sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Landeskonzferenzausschusses teilzunehmen.
4. Der Landeskonzferenzobmann und sein Stellvertreter werden von den Fachgruppenobmännern in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Das Stimmgewicht der Fachgruppenobmänner richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fachgruppe. Bei einer Anzahl bis zu 10 Mitgliedern steht dem Fachgruppenobmann eine Stimme zu, bei einer Anzahl von 11 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, bei einer Anzahl von 41 bis 70 Mitgliedern 3 Stimmen, bei einer Anzahl von 71 bis 100 Mitgliedern 4 Stimmen und bei über 100 Mitgliedern 5 Stimmen. Die Anzahl der Mitglieder der Fachgruppe wird an dem der Wahl vorhergehenden Werktag ermittelt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere

Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen Kammerrat sein.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.
6. Die an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, haben entsprechend § 21 Abs. 3 Vertreter zu wählen.
7. Die Fachärzte können ihre Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten wählen.
8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Die Fachgruppen

1. Im Rahmen der Landeskonferenz der Fachärzte kann für die ordentlichen Kammerangehörigen je eine Fachgruppe für jene Fachärzte gebildet werden, die dem gleichen Sonderfach angehören.
2. Der einzelnen Fachgruppe gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte dieses Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Vorarlberg ihren Beruf tatsächlich ausüben.
3. Die Sonderfächer Neurologie, Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie und Psychiatrie sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bilden eine Fachgruppe. Wenn die Fachärzte für Neurologie oder die Fachärzte für Psychiatrie mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung der Fachgruppen fassen, gilt folgendes:

Für die Sonderfächer Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie, Psychiatrie sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind Fachgruppen für Neurologie und für Psychiatrie eingerichtet. Die Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie die Fachärzte für Neurologie sind in der Fachgruppe für Neurologie zu erfassen. Die Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, die Fachärzte für Psychiatrie und die Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind in der Fachgruppe für Psychiatrie zu erfassen. Die Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie die Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie haben das Recht, ihre Fachgruppenzugehörigkeit davon abweichend selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt die Zugehörigkeit zumindest für eine Kammerperiode.

4. Bei Sonderfächern mit weniger als fünf eingetragenen Angehörigen ist der Zusammenschluss mit einer anderen Fachgruppe oder der Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft möglich. Dieser Arbeitsgemeinschaft kommt der Status einer Fachgruppe zu.

§ 25

Der Aufgabenbereich der Fachgruppen

Der Fachgruppe obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen;
2. die Erstattung von Gutachten an diese Organe in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Fachärzte berühren, die dem gleichen Sonderfach angehören;
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 26

Die Gliederung der Fachgruppen

1. Die Fachgruppen gliedern sich in
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) den Fachgruppenausschuss (fakultativ) und
 - c) den Fachgruppenobmann und seinen Stellvertreter.

2. Die Fachgruppenversammlung wird aus den Kammerangehörigen, die dieses entsprechende Sonderfach ausüben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 Abs. 3 bezüglich der Arbeitsgemeinschaften, gebildet.
3. Der Fachgruppenausschuss besteht aus dem Fachgruppenobmann, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren von der Fachgruppenversammlung gewählten Vertreter. Beim Zusammenschluss von mehreren Fachgruppen zu einer Arbeitsgemeinschaft (§ 24 Abs. 3) muss jedes Sonderfach vertreten sein. Der oder die weiteren Mitglieder werden von der Fachgruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Der Fachgruppenobmann und dessen Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter des Fachgruppenobmanns sollte der anderen Kurie als der angehören, welcher der Fachgruppenobmann angehört. Beim Zusammenschluss mehrerer Sonderfächer muss der Stellvertreter einem anderen Sonderfach angehören; die Fachgruppenversammlung besteht aus den sich zusammenschließenden Sonderfächern.
5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen.
6. Der Vorstand der Ärztekammer trifft alle gemäß Absatz 5 vorzunehmenden Entscheidungen endgültig unter Ausschluss eines Rechtsmittels.

§ 27

Die Sprengel

1. Alle ordentlichen Kammerangehörigen, die ihren ärztlichen Beruf im Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde tatsächlich ausüben, sind diesem Bezirkssprengel zugehörig.

§ 28

Gliederung des Bezirkssprengels

1. Der Bezirkssprengel gliedert sich in

- a) die Sprengelversammlung,
 - b) den Sprengelausschuss,
 - c) den Sprengelobmann und seinen Stellvertreter.
2. Die Sprengelversammlung wird von allen im Sprengel tatsächlich tätigen ordentlichen Kammerangehörigen gebildet.
 3. Der Sprengelausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern der Sprengelversammlung. Die drei weiteren Mitglieder müssen je einer Landeskonferenz angehören und sind von der konstituierenden Sprengelversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlgang zu wählen.
Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Sprengel sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Sprengelausschusses teilzunehmen.
 4. Der Sprengelobmann und sein Stellvertreter werden von der Sprengelversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlgang gewählt.
 5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen.
 6. Der Vorstand der Ärztekammer trifft alle gemäß Absatz 5 vorzunehmenden Entscheidungen endgültig unter Ausschluss eines Rechtsmittels.

§ 29

Aufgaben des Bezirkssprengels

Die Aufgaben des Bezirkssprengels sind

- a) die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im örtlichen Bereich tätigen Kammerangehörigen sowie die Weiterleitung derselben an die Ärztekammer.
- b) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen des Sprengels berührenden Fragen;
- c) die Erstattung von Gutachten an die Organe der Ärztekammer in allen Angelegenheiten, die den Sprengel betreffen.

- d) die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 30

Die Versammlung der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

Die Versammlung ist zuständig

1. für die Durchführung der Wahlen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung;
2. für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung die Versammlung sich vorbehalten hat oder die der Ausschuss der Versammlung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Entscheidung vorlegt.

§ 31

Der Ausschuss der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

Der Ausschuss ist zuständig insbesondere

1. für die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer und der Versammlung;
2. für die Erstattung von Gutachten an die Organe der Ärztekammer oder an die Versammlung;
3. zur Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer oder der Versammlung übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 32

Der Obmann der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

1. Der Obmann vertritt die Landeskonferenz, die Fachgruppe oder den Sprengel im Rahmen der Kammer und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Einberufung und Leitung der Versammlung und des Ausschusses.

2. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten, der im Falle seines Ausscheidens bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterführt.

§ 33

Anwendung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

Die Vertreter des jeweiligen Krankenhauses gemäß § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 6 und § 23 Abs. 6 sind Vertreter der betroffenen Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan hat im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnisse bei der Arbeitszeitgestaltung das Einvernehmen mit den Vertretern des jeweiligen Krankenhauses herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens ist von den Vertretern durch Unterschrift der betreffenden Betriebsvereinbarung zu bestätigen.

§ 34

Die Referate

Die Ärztekammer kann berufsgruppenspezifische Referate einrichten. Diese Referate haben dem § 25 entsprechende Aufgaben wahrzunehmen. Der Referatsleiter (Stellvertreter) und allfällige Referenten werden durch die jeweils zuständigen Organe der Ärztekammer bestellt. Der Referatsleiter ist in seiner Funktion dem Obmann einer Fachgruppe gleichgestellt.

IV. DER WOHLFAHRTSFONDS

§ 35

Einrichtung und Aufgaben

1. Als zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer ist ein Wohlfahrtsfonds zu errichten.
2. Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind den Kammerangehörigen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu gewähren.
3. Die näheren Bestimmungen über den Wohlfahrtsfonds sind in der "Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg" und in der "Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg" festgelegt.

V. DAS KAMMERAMT

§ 36

Aufgaben des Kammeramtes

1. Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Das Kammeramt hat insbesondere
 1. die Beschlüsse der Organe der Kammer unparteiisch durchzuführen
 2. die von den Organen der Kammer angeforderten Stellungnahmen zu erstellen
 3. den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten
 4. für Information und Beratung der Kammerangehörigen Sorge zu tragen.
2. Das Kammeramt hat alle aufgrund des Ärztegesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften direkt zu vollziehenden behördlichen Aufgaben ohne weitere Befassung der Organe durchzuführen.
3. Das Kammeramt hat ferner alle unmittelbar aufgrund des Ärztegesetzes, sonstiger Vorschriften oder seitens der Organe veranlassten Aufgaben direkt zu erledigen.
4. Bestehen Zweifel, ob eine Aufgabe direkt durch das Kammeramt oder im Wege der Organe zu erledigen ist, obliegt dem Präsidenten die Entscheidung.
5. Das Kammeramt besorgt die Information der Kammerangehörigen und der Öffentlichkeit durch eine Homepage sowie durch die Herausgabe des Mitteilungsblattes "Arzt im Ländle". Diese "Mitteilungen" sollen nach Tunlichkeit zehnmal im Jahr erscheinen. Die Redaktion der "Mitteilungen" obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Kammerangestellten. Der Bezug des "Arzt im Ländle" ist für die Kammerangehörigen kostenlos.
6. Die Homepage gliedert sich in einen für jedermann zugänglichen (=öffentlicher) und einen nur für Kammerangehörige zugänglichen (= interner) Bereich. Diejenigen Kammerangehörigen, die eine Kammerfunktion gemäß Abschnitt II und Abschnitt III der Satzung ausüben, werden im öffentlichen Bereich der Homepage bekannt gegeben.

§ 37

Das Personal

1. Das Kammeramt wird geleitet durch einen Kammeramtsdirektor, der dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hinzuwirken. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, einen Kammeramtsdirektorstellvertreter vorzuschlagen.
2. Der Kammeramtsdirektor sowie das erforderliche Personal werden vom Präsidium bestellt. Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge.
3. Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte der Ärztekammer sind unter Bedachtnahme auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Dienstordnung zu regeln; hierbei ist auch Vorsorge für die fachliche Weiterbildung zu treffen. Die Dienstordnung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt der durch die Ärztekammer zu besorgenden Aufgaben nicht entgegenstehen.
4. Der Kammeramtsdirektor und der Präsident können im Einvernehmen (insbesondere zur Besorgung von Konzepts- und Kanzleiarbeiten) den Organen und Ausschüssen Personal zuweisen. In diesem Fall ist nur der jeweilige Vorsitzende gegenüber dem zugewiesenen Personal auftrags- und weisungsberechtigt. Kommt es dabei zu Arbeitskollisionen beim Personal, entscheidet der Kammeramtsdirektor über die Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten. Im Zweifelfall erteilt der Präsident die Weisung.
6. Der Kammeramtsdirektor ist verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Er kann zur Teilnahme an den Sitzungen der weiteren Organe Bedienstete entsenden; er ist aber auch berechtigt, an den Sitzungen der weiteren Organe selbst teilzunehmen.
7. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten Kammerangestellte in Gremien der Österreichischen Ärztekammer zu entsenden.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

1. Der Kammeramtsdirektor und das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung kann ausschließlich die Aufsichtsbehörde entbinden.

§ 39

Zeichnungsberechtigung

1. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, im Auftrag des Präsidenten Geschäftsstücke zu fertigen. Die Zeichnungsberechtigung des Kammeramtsdirektors kann vom Präsident unter Angabe von Gründen im Einzelfall oder für die Dauer der Amtsperiode widerrufen werden.
2. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Kammeramtsdirektor das Personal für definierte Sachbereiche zur Fertigung der Geschäftsstücke beauftragen.
3. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, einzelne Geschäftsstücke, insbesondere solche mit hoher Stückzahl, maschinell ausfertigen und zeichnen sowie vervielfältigen zu lassen.

VI. AUFBRINGUNG DER MITTEL UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 40

Deckung der Kosten

1. Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im Ärztegesetz bzw. anderen Rechtsvorschriften angeführten, der Ärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen jedoch für den in § 66a Abs 1 Z 7 Ärztegesetz genannten Wohlfahrtsfonds, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung hebt die Ärztekammer von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage ein. Zur administrativen Unterstützung im Zusammenhang mit der

Einhebung der Kammerumlage kann sich die Kammer eines Dritten bedienen. Die Betrauung eines Dritten ist in der Umlagenordnung zu regeln.

2. Die Kurierversammlung kann zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienspezifische Maßnahmen eine Kurienumlage von den Kurienmitgliedern einheben. Die näheren Bestimmungen enthält die Umlagenordnung.
3. Die Kammerumlage ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen sowie deren Inanspruchnahme der Ärztekammer festzusetzen. Die näheren Bestimmungen enthält die Umlagenordnung.

§ 41

Die Haushaltsrechnung

1. Die Haushaltsrechnung ist alljährlich vom Vorstand der Vollversammlung vorzulegen. Sie umfasst den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss.
2. Die Verrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, die im Rahmen einer Haushaltsstelle der Kammerverwaltung wirksam werden.
3. Die durchlaufende Verrechnung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht in einer Haushaltsstelle oder im Vermögen zu verrechnen sind.
4. Zeitliche Abgrenzungen von Einnahmen und Ausgaben zwischen den Rechnungsjahren sind in der Haushaltsrechnung nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit über die laufende Verrechnung durchzuführen.
5. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Haushaltsrechnung ist getrennt über die Kammerverwaltung und den Wohlfahrtsfonds zu führen. Bei Kammerbetrieben gewerblicher Art ist die Haushaltsrechnung nach den jeweils hierfür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.
7. Die Vorschriften über die Haushaltsrechnung gelten für alle im Rahmen der Ärztekammer durchzuführenden Haushaltsrechnungen, soweit keine anderen Rechtsvorschriften bestehen.

8. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Kurierversammlungen Jahresvoranschläge beschließen.

§ 42

Jahresvoranschlag

1. Der Kammervorstand hat alljährlich der Vollversammlung bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr vorzulegen.
2. Beschließt die Vollversammlung vor Ablauf des Finanzjahres keinen Jahresvoranschlag für das folgende Finanzjahr, so sind die Einnahmen nach der bisherigen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind
 1. sofern der Kammervorstand der Vollversammlung bereits einen Jahresvoranschlag vorgelegt hat, bis zu dessen Inkrafttreten, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß dem Vorschlag des Kammervorstandes zu leisten;
 2. sofern der Kammervorstand der Vollversammlung keinen Jahresvoranschlag vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Jahresvoranschlag enthaltenen Ausgabensätzen zu leisten.

Die gemäß Z 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze bilden die Höchstgrenzen dieser zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten.
3. Zu veranschlagen sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres.
4. Der Voranschlag gliedert sich in Gruppen und Abschnitte. Dem Voranschlag kann eine Gesamtübersicht der Ausgaben und Einnahmen, getrennt nach Gruppen, vorangestellt werden.
5. Die Voranschläge sind auf €100,-- auf- oder abzurunden.
6. Der Voranschlag ist grundsätzlich ausgeglichen zu erstellen.

7. Die Kurierversammlungen können hinsichtlich ihrer finanziellen Erfordernisse alljährlich rechtzeitig vor der Vollversammlung einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr beschließen. Der Kurienvoranschlag ist von der Vollversammlung ohne Beschlussfassung in den Kammerjahresvoranschlag einzubeziehen.

§ 43

Der Nachtragsvoranschlag

1. Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben den Schluss zulässt, dass die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, kann ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden.
2. Der vom Kammervorstand gemäß Abs. 1 erstellte Nachtragsvoranschlag ist der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Kurierversammlungen können einen Kuriennachtragsvoranschlag beschließen. Der Kuriennachtragsvoranschlag ist der Vollversammlung vorzulegen.

§ 44

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

Im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kammervorstandes. Wenn vorgesehene Ausgabenvoranschlagsbeträge überschritten werden müssen und diese durch Einsparungen in einem anderen Ausgabenbereich nicht gedeckt werden können, so ist dies dem Kammervorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 45

Rücklagen

1. Die Veranschlagung von Ausgaben für die Bildung von Rücklagen ist zulässig.
2. Die veranschlagte Zuführung an die Rücklagen soll spätestens zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen.
3. Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck oder in der vorhandenen Höhe nicht mehr benötigt, so sind sie aufzulösen.

§ 46

Wirtschaftliche Haushaltsführung

Die durch den Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Führung der Kammerverwaltung erforderlich ist.

§ 47

Anordnungsbefugnis

1. Der Präsident übt die Anordnungsgeschäfte unter Mitzeichnung des Finanzreferenten aus. Der Präsident kann auch Angestellte zur Erteilung von Einnahmen- und Auszahlungsanforderungen ermächtigen und dabei Art und Umfang dieser Ermächtigung (Anordnungsbefugnisse) festsetzen.
2. Die Namen und Unterschriften jener Angestellten, denen die Anordnungsbefugnis übertragen wurde, sowie Art und Umfang dieser Anordnungsbefugnis sind der Rechnungsabteilung vom Präsidenten mitzuteilen.
3. Zur Führung der täglichen Kammerverwaltung notwendige Anordnungen (z. B. Einkauf von Bürobedarf usw.) kann der Kammeramtsdirektor vornehmen bzw. durch einen Angestellten vornehmen lassen.
4. Einnahmen- und Auszahlungsanordnungen von Angestellten sind grundsätzlich vom Präsident oder vom Finanzreferent mitzuzeichnen. Der Finanzreferent ist in jedem Fall von einer Anordnung ohne unnötige Verzögerung zu informieren.

§ 48

Die Haushaltsüberwachung

1. Die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt laufend durch die Rechnungsabteilung (Buchhaltung). Sollte der Jahresvoranschlag (Budgetsumme) im Einnahmenbereich unterschritten bzw. im Ausgabenbereich überschritten werden, ist dies von der Rechnungsabteilung (Buchhaltung) unverzüglich dem Finanzreferenten und dem Kammeramtsdirektor mitzuteilen.

§ 49

Vorschriften für den Zahlungsvollzug und die Führung der Bücher

Nähere Bestimmungen über den Zahlungsvollzug und die Führung der Bücher usw. können in Form von Dienstanweisungen des Präsidenten, nach Stellungnahme des Finanzreferenten und unter der Mitzeichnung des Kammeramtsdirektors ergehen.

§ 50

Der Rechnungsabschluss

1. Der Kammervorstand hat alljährlich der Vollversammlung bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.
2. Die Kurierversammlungen können hinsichtlich ihrer finanziellen Erfordernisse rechtzeitig vor der Vollversammlung den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr beschließen. Kurierechnungsabschlüsse sind von der Vollversammlung ohne Beschlussfassung in den Kammerrechnungsabschluss einzubeziehen.
3. Der Rechnungsabschluss ist gleich wie der Jahresvoranschlag zu gliedern.
4. Der Rechnungsabschluss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kassenabschluss;
 - b) der Ertragsrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) und
 - c) der Vermögensrechnung.

§ 51

Rückstellungen

Rückstellungen können insoweit gebildet werden, als im laufenden Rechnungsjahr Ausgaben dem Grunde nach entstanden sind, deren Höhe jedoch ungewiss ist.

§ 52

Die Gebarungsprüfung

Die Überprüfung der Gebarung der Kammerverwaltung und sonstiger Haushaltsrechnungen, ausgenommen jener des Wohlfahrtsfonds, erfolgt über Beschluss der Vollversammlung durch
A02 Satzung ÄKV - Fassung 1.7.2010

ein externes Kontrollorgan (z. B. Wirtschaftstreuhänder). Die Prüfung der Gebarung ist nach den von der Vollversammlung gemäß § 7 Abs 2 lit 1 aufgestellten "Richtlinien zur Prüfung der Gebarung der Kammer" durchzuführen.

VII. AUFSICHTSRECHT UND AMTSENTHEBUNG

§ 53

Aufsichtsbehörde

1. Die Ärztekammer untersteht der Aufsicht der Vorarlberger Landesregierung.
2. Die Ärztekammer ist verpflichtet, der Vorarlberger Landesregierung die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierung kann im Einzelfall von der Ärztekammer gefasste Beschlüsse zur Vorlage anfordern. Die Ärztekammer ist verpflichtet, diese Beschlüsse der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat die vorgelegten Beschlüsse aufzuheben, sofern sie gegen bestehende Vorschriften verstoßen. Die Ärztekammer hat eine Aufhebung unverzüglich im Internet auf ihrer Homepage allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.
3. Die Ärztekammer hat bei der Erlassung von Verordnungen im Hinblick auf die gebotene Rechtssprache, Rechtstechnik und formelle Gestaltung diesbezüglich bestehende Grundsätze der Landesregierung zu berücksichtigen. Die Ärztekammer hat Verordnungen unverzüglich im Internet auf ihrer Homepage allgemein zugänglich und dauerhaft kundzumachen. Verordnungen treten, sofern diese keinen anderen Inkrafttretens-Zeitpunkt vorsehen, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Die Umlagenordnung sowie Änderungen der Umlagenordnung dürfen von der Ärztekammer im Hinblick auf die damit verbundenen Beitrags- und Leistungsverpflichtungen bereits mit 1. Jänner des Kalenderjahres, für welches die Umlagenordnung erlassen worden ist, in Kraft gesetzt werden. Die Beitragsordnung und die Satzung des Wohlfahrtsfonds sowie Änderungen dieser Verordnungen dürfen im Hinblick auf die damit verbundenen Beitrags- und Leistungsverpflichtungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht vor dem 1. Jänner des drittvorangegangenen Kalenderjahres liegen darf. Die Ärztekammer hat sämtliche gefassten Beschlüsse über Verordnungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat die vorgelegte Verordnung aufzuheben, sofern sie gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Wenn nur einzelne Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig sind und die Vollziehbarkeit der Verordnung trotz Fehlens dieser

gesetzwidrigen Bestimmungen gewährleistet ist, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Aufhebung der Verordnung eine auf diese einzelnen gesetzwidrigen Verordnungsbestimmungen bezogene Teilaufhebung vornehmen. Die Aufhebung der Verordnung bewirkt ein Außerkrafttreten der Verordnung zum Zeitpunkt der Aufhebung. Die Aufhebung von Verordnungsbestimmungen bewirkt ein Außerkrafttreten dieser Verordnungsbestimmungen zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung. Die Ärztekammer hat die Aufhebung oder Teilaufhebung unverzüglich im Internet auf ihrer Homepage allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.

§ 53a

Amtsenthebung

1. Wenn Organe der Ärztekammer

1. Befugnisse überschreiten
2. Aufgaben vernachlässigen
3. beschlussunfähig werden

und die Ärztekammer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht selbst die gebotenen Maßnahmen ergreift, hat die Landesregierung diese Organ ihres Amtes zu entheben, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein anderes von der Landesregierung ergreifbares Mittel zur Herstellung des gebotenen Zustandes ausreicht.

2. Im Fall der Amtsenthebung aufgrund von Beschlussunfähigkeit gemäß Abs. 1. Z 3 hat die Landesregierung für die Ärztekammer einen Regierungskommissär zu ernennen, der die Geschäfte weiterzuführen und umgehend Neuwahlen anzuordnen hat. Der Regierungskommissär ist aus dem Kreis der Bediensteten der Landesregierung zu bestellen. Ihm ist ein zweigliedriger Beirat aus dem Kreis der Kammerangehörigen zur Seite zu stellen. Die aus der Bestellung eines Regierungskommissärs dem Land Vorarlberg erwachsenden Kosten sind von der Ärztekammer zu tragen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 54

Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Satzung tritt am 1.7.2010 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen Regelungen.

2. Die gemäß § 82 Abs 2 Ärztegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2009 eingerichtete Ausbildungskommission gilt bis zum Ablauf der zum 31.12.2009 bestehenden Funktionsperiode als beratender Ausschuss gemäß § 82 Ärztegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2009.